

HAGEL - KartoffelPlus

(Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

Bei der Fruchtgattung Kartoffeln können hagelbedingte Qualitätseinbußen auf Basis der „Klausel für die Qualitätsversicherung von Kartoffeln“ versichert werden.

Klausel für die Qualitätsversicherung von Kartoffeln (ZVKPB 07)

Allgemeines

Die Zusatzversicherung zur Hagelversicherung kann für Verträge vereinbart werden, für die bereits eine Hagelversicherung besteht oder gleichzeitig eine Hagelversicherung abgeschlossen wird. Dabei bildet die Zusatzversicherung „KartoffelPlus“ eine Haftungserweiterung zur Hagelversicherung von Kartoffeln nach dem Prämiensystem Basis.

Endet der entsprechende Hagelversicherungsvertrag, erlischt automatisch auch diese Haftungserweiterung. Sofern nicht in dieser Klausel Abweichendes geregelt ist, gelten für die Zusatzversicherung die dem jeweiligen Hagelversicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen (AhagB).

Versicherter Schaden

Versichert ist der hagelbedingte mengenmäßige Erntertragsverlust der Kartoffeln. Darüber hinausgehend ist - unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens - auch

der Qualitätsverlust an Kartoffeln pauschal mit einer Erhöhung der Schadenquote des mengenmäßigen Ertragsverlustes um 50 %-Punkte versichert. Dabei ist die Gesamtentschädigung „Kartoffel-Plus“ (Menge und Qualität) auf 75 % der Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen über die Integralfranchise bezüglich des mengenmäßigen Ertragsverlustes (Abschnitt A § 9 Nr. 1 BhagB) bleiben unberührt.

Versicherungszeitraum

Der erweiterte Versicherungsschutz gilt für Hagelschlag, der die Kartoffelpflanzen ab dem Entwicklungsstadium „Knospen der ersten Blütenanlage (Hauptspross) sichtbar (1-2 mm)“ (BBCH-Code 51) trifft.

Prämie

Für die Zusatzversicherung „KartoffelPlus“ ist ein Zuschlag von 30 % auf den Prämiensatz zu entrichten.

Deklaration, Versicherungsort

Der erweiterte Versicherungsschutz bezieht sich nur auf diejenigen Schläge, die im Anbauverzeichnis als KartoffelPlus gekennzeichnet sind. Der Versicherungsnehmer hat alljährlich im Anbauverzeichnis anzugeben, auf welche Anbauflächen sich die Zusatzversicherung beziehen soll.

Anrechnung

Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus nationalen oder europäischen (öffentlichen) Mitteln oder dergleichen sind anzuzeigen und können auf die Entschädigung angerechnet werden. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Bei Fragen kontaktieren Sie Frau Gabriele Medi unter gmedi@sitax.net

Ihr SiTAX Team

S i T A X